

SATZUNG

CHRISTLICHER
VEREIN
JUNGER MENSCHEN
E.V.



– C V J M –
LAUF A.D. PEGNITZ

Verzeichnis der Abkürzungen

HA	Hauptausschuss
HV	Hauptversammlung
JHV	Jahreshauptversammlung
TM	Tätige Mitglieder
UM	Unterstützende Mitglieder
V	Vorstand
VM	Vorstandsmitglieder

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Christlicher Verein Junger Menschen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lauf an der Pegnitz.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- (4) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet **CVJM**.
- (5) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und gehört damit über den CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. dem Weltbund der CVJM an.
- (6) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. über den CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. dem „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.“ als dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (7) Gerichtsstand ist Lauf an der Pegnitz.

§ 2 Grundlage und Zweck

- (1) Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens (§ 21 Abs. 5).
- (2) Grundlage seiner Arbeit ist die Pariser Basis:
 - I) „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“
(Beschlussen bei der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer in Paris am 22. August 1855.)
 - II) Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute für die Arbeit mit allen Menschen.
- (3) Der Verein will insbesondere jungen Menschen auf der Grundlage der Pariser Basis (Abs. 2) nach Leib, Seele und Geist dienen.

§ 3 Aufgaben und Mittel

- (1) Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - I) Sammlung von Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens
 - II) Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern
 - III) Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind
 - IV) Jugendpflege und Sozialarbeit
- (2) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem
 - I) gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Evangelisation und Schrifttum
 - II) Beratung und seelsorgerliche Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen, soweit es in seiner Macht steht
 - III) missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel
 - IV) freie Aussprachen und Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten

- V) Darbietung guter Bücher und Zeitschriften, gegebenenfalls durch Einrichtung von Büchereien und Leseräumen
 - VI) Feierstunden, Gesang, Musik, geselliges Beisammensein
 - VII) Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten und Freizeiten
 - VIII) Durchführung von Seminaren und Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitgliedern
 - IX) frühzeitige Heranziehung der Mitglieder zu einer angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins
 - X Bereitstellung eines Vereinsheimes mit geeigneten Räumen und Einrichtungen
- (3) Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sie bezieht auch die außerhalb des Vereins stehenden jungen Menschen ein.
- (4) Der Verein bemüht sich, seine Angehörigen (Abs. 3 / § 5 Abs. 1) in verschiedenen Alters- und Interessengruppen zu sammeln (§15 Abs. 4).

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden (§ 20 Abs. 6).
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, wie dies in § 22 dieser Satzung geregelt ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; Grundlage für die Mitgliedschaft ist diese Satzung.
- (2) Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Beginn des Monats der Antragstellung für mindestens ein Jahr.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch ein Tätiges Mitglied (§ 10 Abs. 6) und wird durch den Hauptausschuss bestätigt (§ 15 Abs. 3 I).
- (4) Der Hauptausschuss (§ 15 Abs. 3 I) kann Beitrittserklärungen ablehnen und damit die nach § 10 Abs. 6 erfolgten Aufnahmen mit einer Frist von drei Monaten widerrufen.
- (5) Das Mitglied erhält auf Wunsch einen Abdruck dieser Satzung.
- (6) Der Austritt ist schriftlich dem Hauptausschuss (§§ 14, 15) mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. (§ 6 Abs. 4).

- (7) Ein Mitglied kann durch den Hauptausschuss ohne förmliches Ausschlussverfahren aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrages in Rückstand ist, es sei denn dieser Rückstand ist begründet.
- (8) Absatz 7 gilt auch im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder sonstiger grober Verstöße gegen die Vereinsinteressen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich vor dem Hauptausschuss zu rechtfertigen.
- (9) Die Mitteilung über eine Entlassung aus der Mitgliedschaft (Abs. 7 und 8) ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Entlassung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (10) In dringenden Fällen haben der Vorsitzende (§ 16 Abs. 1, 2, 3 / § 17 Abs. 1 IV) oder der Sekretär (§ 17 Abs. 5) oder die Abteilungsleiter (§ 15 Abs. 4) - die den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten haben – das Recht, einem Mitglied den Aufenthalt in den Vereinsräumen oder die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen zu verbieten, bis der Hauptausschuss nach Abs. 7 eine Entscheidung getroffen hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen (§ 3 Abs. 2) teilzunehmen.
- (2) Sie können zu Tätigen Mitgliedern (§ 9 Abs. 1, 2) ernannt werden.
- (3) Sie fördern den Verein nach besten Kräften.
- (4) Sie verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages (§ 13 Abs. 2 VII / § 20 Abs. 1 I); er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig (§ 18 Abs. 2 I).
- (5) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins.

§ 7 Unterstützende Mitglieder (UM)

- (1) Familien und ältere Freunde, die den CVJM und seine Jugendarbeit fördern, bilden den Freundeskreis der unterstützenden Mitglieder (§ 18 Abs. 2 II).

- (2) Auch solchen Personen, die außerhalb der Verpflichtung nach § 6 Abs. 4 einen regelmäßigen Jahresbeitrag (§ 20 Abs. 1 II) an den Verein entrichten oder den Verein in anderer Weise fördern, können als UM geführt werden (§ 18 Abs. 2 II).
- (3) UM können zu TM ernannt werden (§ 9 Abs. 1, 2) und gelten von diesem Zeitpunkt an als ordentliche Mitglieder (§§ 5, 6).
- (4) Für alle UM gelten § 5 Abs. 2 - 10 sinngemäß.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (§ 15 Abs. 3 III).
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Hinzufügen besonderer Titel (z.B. Ehrenvorsitzender), die auf die Verdienste um den Verein Bezug nehmen, ergänzt werden (§ 15 Abs. 3 III).
- (3) Ehrenmitglieder haben die Rechte der TM (§§ 9, 10).

§ 9 Tätige Mitglieder (TM)

- (1) Solche Mitglieder (§§ 5, 6, 7), die das sechzehnte Lebensjahr vollendet und sich ein Jahr als Mitarbeiter des Vereins bewährt haben, sich durch Wort und Leben zur Grundlage des Vereins (§ 2) bekennen und auch weiterhin zu intensiver Mitarbeit bereit sind, sollen vom Hauptausschuss zu Tätigen Mitgliedern (TM) ernannt werden (§ 15 Abs. 3 IV).
- (2) Die Berufung zum TM erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 16 Abs. 1, 2, 3 / § 17 Abs. 1 I).
- (3) Allein die TM haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff BGB.
- (4) Der Rücktritt als TM kann durch schriftliche Erklärung an den HA erfolgen (§ 15 Abs. 3 V).
- (5) Die Ernennung und Berufung zum TM kann vom HA (§ 15 Abs. 3 V) zurückgezogen werden, wenn eine der dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.
- (6) Eine Einschränkung oder Einstellung der Mitarbeit aus beruflichen, familiären oder sonstigen wichtigen Gründen ist nicht unbedingt als Begründung nach Abs. 5 anzusehen (§ 10 Abs. 1).

§ 10 Rechte und Pflichten der Tätigen Mitglieder

- (1) Die TM sollen als Kern des Vereins bei seinen Aufgaben (§ 3) opferwillig und nach besten Kräften, soweit es Familie und Beruf erlauben, mitwirken und die Vereinsarbeit in Gebet und Fürbitte tragen.
- (2) Sie versammeln sich regelmäßig zur Besprechung von Arbeitsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und Gebet (TM-Versammlung - § 17 Abs. 1 IV).
- (3) Sie unterstützen den Verein im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten über die Mitgliedsbeiträge (§ 6 Abs. 4 / § 13 Abs. 2 VII) hinaus (Sonderbeiträge - § 20 Abs. 1 III).
- (4) Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung (§ 12).
- (5) Sie können in den HA gewählt oder berufen werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. (§ 13 Abs. 2 IV, V).
- (6) Sie sind berechtigt, Mitglieder in den Verein aufzunehmen (§ 5 Abs. 3, 4 / § 15 Abs. 3 I).

- (7) Sie sind berechtigt und bemüht, Mitglieder als Mitarbeiter (§ 15 Abs. 4) und Helfer (§ 3 Abs. 2 VIII) bei der Vereinsarbeit heranzubilden und einzusetzen (§ 15 Abs. 4, 5).

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- I) die Hauptversammlung (HV/JHV) § 12
- II) der Hauptausschuss (HA) § 14
- III) der Vorstand (V) § 16

§ 12 Hauptversammlung (HV) – Jahreshauptversammlung (JHV)

- (1) Jährlich einmal treten die TM (§§ 9, 10) zur JHV zusammen.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere HV anberaumen (§ 18 Abs. 2 III).
- (3) Von einem Viertel der TM kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer HV verlangt werden; sie muss innerhalb von drei Monaten vom Vorstand einberufen werden (§ 18 Abs. 2 III).

- (4) Die HV oder JHV der TM ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
- (5) Die Einladung zu einer HV oder JHV erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (§ 18 Abs. 2 III / § 21 Abs. 4 / § 22 Abs. 4), wenigstens zehn Tage vor dem Termin. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (6) Die Leitung der HV oder JHV hat der Vorsitzende (§ 17 Abs. 1 V, 2 I).
- (7) Sind die Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 verhindert, so leitet die Versammlung das an Lebensjahren älteste Hauptausschussmitglied (§ 14 Abs. 1, 2, 3); die Leitung kann an ein anderes TM delegiert werden.
- (8) Jede ordentlich einberufene HV oder JHV ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt (§ 21 Abs. 2 / § 22 Abs. 2).
- (9) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung (Abs. 5) aufgeführten Punkte gefasst werden.
- (10) Jedes in der HV oder JHV anwesende TM hat Sitz und Stimme; Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

- (11) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung; geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von einem TM beantragt wird.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt
(§ 21 Abs. 3, 4 / § 22 Abs 3, 4).
- (13) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (14) Einem leitenden Sekretär des Vereins steht das Stimm- und Wahlrecht zu
(§ 13 Abs. 2 IV, V / § 15 Abs. 6).
- (15) Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterschreiben
(§ 16 Abs. 1 III / § 17 Abs. 3 I).
- (16) Zu den HV und JHV können Mitglieder (§ 5) und andere Personen durch den Vorsitzenden (§ 16 Abs. 2, 3) als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden (§ 17 Abs. 1 V).

§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung (HV/JHV)

- (1) Die HV und JHV beschließen über Grundsätze, nach denen HA und V zu arbeiten haben (§ 15 Abs. 3 VI / § 18 Abs. 2 IV).
- (2) Zu den Aufgaben einer HV oder JHV gehören insbesondere
 - I) die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes und der Abteilungen (§ 17 Abs. 4 III / § 20 Abs. 10 IV) und Aussprache darüber
 - II) die Entlastung der geschäftsführenden und leitenden Ämter (§ 20 Abs. 10 V)
 - III) die Genehmigung des Etats (§ 15 Abs. 2 / § 17 Abs. 4 I)
 - IV) die Mitglieder des HA zu wählen (Abs. 3 / § 14 Abs. 1, 2, 3)
 - V) HA-Mitglieder zu berufen (Abs. 4, 5 / § 14 Abs. 1, 2, 3)
 - VI) einen oder mehrere Revisoren zu berufen (§ 20 Abs. 9, 10, 11)
 - VII) den Jahresmitgliedsbeitrag festzusetzen (§ 6 Abs. 4)
 - VIII) über Anträge zu beschließen (Abs. 6)
 - IX) Vereinsangelegenheiten zu besprechen (Abs. 1) und Zielsetzungen für die Vereinsarbeit (§ 3) zu geben (§ 15 Abs. 3 VI / § 18 Abs. 2 IV)

- X) Satzungsänderungen zu beschließen (§ 21)
 XI) über die Auflösung des Vereins zu beschließen (§ 22).
- (3) Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu berufen (Abs. 2 IV, V / § 19), der über seine Tätigkeit ein Protokoll führt und unterschreibt; dieses ist Bestandteil des HV-Protokolls.
- (4) Ist nach Durchführung der Wahl (Abs. 2 IV) eine Abteilung oder Gruppe des Vereins ohne genügende Vertretung im HA (§ 14) geblieben, so kann die HV oder JHV mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden TM einen Vertreter für diese Gruppe (Abteilungsleiter) in den HA berufen (§ 13 Abs. 2 V); die Berufung ist im Protokoll niederzuschreiben (Abs. 3).
- (5) In gleicher Weise (Abs. 4) können Leiter von Ausschüssen und Arbeitskreisen (§ 19) und andere TM in den HA berufen werden.
- (6) Anträge, die bei einer HV oder JHV zum Beschluss kommen sollen (Abs. 2 VIII), müssen mindestens fünf Tage vorher beim Vorsitzenden (§ 16 Abs. 1, 2, 3) schriftlich eingereicht werden.

- (7) Der Wahl (Abs. 2 IV) oder Berufung (Abs. 2 V) entschuldigt fehlender TM und der Wiederwahl ausgeschiedener HA-Mitglieder (§ 14) steht nichts entgegen.
- (8) Für die Durchführung der Wahl kann die HV oder JHV eine Wahlordnung erlassen.

§ 14 Hauptausschuss (HA)

- (1) TM, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich voll inhaltlich zur Pariser Basis (§ 2 Abs. 2 I, II) bekennen, können in den Hauptausschuss gewählt oder berufen werden (§ 13 Abs. 2 IV, V / Abs. 4, 5).
- (2) Der HA besteht aus zwölf von der HV oder JHV gewählten (§ 13 Abs. 2 IV) und den berufenen (§ 13 Abs. 2 V) TM (§§ 9, 10 Abs. 5).
- (3) Ferner gehört ein leitender Sekretär des Vereins dem HA an (§ 17 Abs. 5).
- (4) Die gewählten HA-Mitglieder (§ 13 Abs. 2 IV) führen ihr Amt vier Jahre (Abs. 5), sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

- (5) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten HA Mitglieder aus (Abs. 4 / § 13 Abs. 7).
- (6) Scheidet ein gewähltes HA-Mitglied (Abs. 4) vorzeitig aus, so tritt an dessen Stelle, wer bei der letzten Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat (§ 13 Abs. 3).
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Nach Abs. 6, 7 nachrückende gewählte HA-Mitglieder führen ihr Amt für die Dauer der Wahlzeit des ausgeschiedenen HA-Mitgliedes.
- (9) Die berufenen HA-Mitglieder (§ 13 Abs. 2 V, Abs. 4, 5) führen ihr Amt bis zur nächsten Neuwahl.
- (10) Scheidet ein berufenes HA-Mitglied (§ 13 Abs. 2 V) vorzeitig aus, so kann sich der HA bis zur nächsten Neuwahl im Sinne des § 13 Abs. 4, 5 selbst ergänzen.
- (11) Der HA kann sich selbst ergänzen, wenn die Mindestanzahl von zwölf gewählten HA-Mitgliedern (Abs. 2) nicht mehr erreicht werden kann; die Absätze 6, 7, 8, 14, 15 gelten sinngemäß.

- (12) Verlangen zwei Drittel der HA-Mitglieder den Rücktritt eines HA-Mitgliedes, so scheidet dieses aus dem HA aus; die Absätze 6, 7, 8, 9, 10, 11 gelten sinngemäß.
- (13) Der Rücktritt eines HA-Mitgliedes erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden (§ 16 Abs. 2, 3).
- (14) Der HA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (Abs. 2, 3).
- (15) Die Beschlussfähigkeit (Abs. 14) ist jedoch auch dann gegeben, wenn sie vor Eintritt in die Abstimmung von keinem anwesenden stimmberechtigten HA-Mitglied angezweifelt wird (Notstandsregelung).
- (16) Der Vorsitzende (§ 17 Abs. 1 V) ruft den HA zusammen und leitet die Sitzungen.
- (17) Anträge können von jedem HA-Mitglied unmittelbar eingebracht werden; eine vorherige Absprache mit dem Vorsitzenden (Abs. 16) sollte jedoch erfolgt sein.

- (18) Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß nach § 12 Abs. 10, 11, 12, 14, 15, 16.
- (19) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 16 Abs. 2, 3).

§ 15 Aufgaben des Hauptausschusses (HA)

- (1) Der HA leitet den Verein und überwacht dessen satzungsmäßige Arbeit; insbesondere sorgt er dafür, dass die in § 2 gegebenen Grundlagen erhalten und die in § 3 enthaltenen Aufgaben verwirklicht werden.
- (2) Der HA prüft und beschließt den vom Kassier eingebrachten Haushalt (§ 17 Abs. 4 I, III) und legt ihn der JHV oder HV zur Genehmigung vor (§ 13 Abs. 2 III).
- (3) Der HA berät bzw. entscheidet insbesondere über
 - I) die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Abs. 1, 2, 3, 4
 - II) den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 7, 8)
 - III) die Ernennung zu Ehrenmitgliedern (§ 8 Abs. 1, 2)

- IV) die Ernennung zu TM (§ 9 Abs. 1, 2 / § 17 Abs. 1 I)
 - V) die Entlassung Tätiger Mitglieder (§ 9 Abs. 4, 5)
 - VI) die Grundsatzbeschlüsse einer JHV oder HV (§ 13 Abs. 1, 2 IX), soweit sie dem HA obliegen
 - VII) Mitgliedschaften bei Vereinen und Verbänden, insbesondere die Entsendung von Delegierten zu deren Versammlungen, über Vereinsabzeichen, Aufstellen von Vereinsordnungen, über Veranstaltungen, Feste und dergleichen
 - VIII) die Berufung von Ausschüssen und Arbeitskreisen (§ 19)
 - IX) die Arbeit des Vereins in den einzelnen Gruppen und Kreisen
 - X) alle weiteren Vereinsangelegenheiten.
- (4) Der HA bestellt und bestätigt die Leiter und Mitarbeiter (§ 10 Abs. 7) der Abteilungen und Gruppen des Vereins (§ 3 Abs. 4).
 - (5) Der HA ist verantwortlich für die Betreuung, geistliche Zurüstung und Weiterbildung der Mitarbeiter (Abs. 4).

- (6) Der HA beruft aus seinen Reihen die Mitglieder des Vorstandes (§ 16 Abs. 1, 4, 5).
- (7) Der HA kann Aufgaben seines Funktionsbereiches dem Vorstand (§ 18 Abs. 2 X) zur Beratung und Entscheidung übertragen.

§ 16 Vorstand (V) - Gesetzliche Vertretung des Vereins

- (1) Der Hauptausschuss (§§ 14, 15 Abs. 6) beruft aus seinen Reihen
 - I) den Vorsitzenden
 - II) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, mindestens aber einen
 - III) den Schriftführer
 - IV) den Kassier sowie, falls vorhanden
 - V) den leitenden Sekretär als Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende (Abs. 1 I) und die stellvertretenden Vorsitzenden (Abs. 1 II) sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden (Abs. 1 II) nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (Abs. 1 I) oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden (Abs. 1 I) tätig werden.

- (4) Der Vorstand führt sein Amt zwei Jahre, jeweils bis zur nächsten Neuwahl (§ 13 Abs. 2 IV, V), auch bei einer Neuberufung nach § 15 Abs. 6 während der Amtszeit.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Hauptausschuss für die restliche Amtszeit bis zur Neuwahl ein Mitglied des Hauptausschusses in den Vorstand nachberufen.
- (6) Beschlussfassung, Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß nach § 14 Abs. 18 und 19.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einem Durchgriffsanspruch eines Dritten gegen ein Vorstandsmitglied kann das Vorstandsmitglied bei einfacher Fahrlässigkeit vom Verein die Haftungsfreistellung verlangen

§ 17 Aufgaben der Vorstandsmitglieder (VM)

- (1) Dem Vorsitzenden (§ 16 Abs. 1 I) obliegen insbesondere
 - I) die Berufung der TM (§ 9 Abs. 2)

- II) die Dienstaufsicht über das Personal (§ 18 Abs. 2 VI)
 - III) die rechtliche Vertretung des Vereins in allen Fällen (§ 16 Abs. 2)
 - IV) die Vorwegentscheidung nach § 5 Abs. 8
 - V) die Einberufung und Leitung der Sitzungen einer HV oder JHV (§ 12 Abs. 5, 6, 7) und des HA (§ 14 Abs. 16, 17) und die Vorbereitung der Beschlüsse
 - VI) die Einberufung von TM-Versammlungen (§ 10 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem V bzw. HA.
- (2) Den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 16 Abs. 1 II, Abs. 2, 3) obliegen insbesondere
- I) die Vertretung des Vorsitzenden (Abs. 1) in allen Fällen
 - II) die Erledigung der an sie delegierten Aufgaben im Einvernehmen mit dem V bzw. HA.
- (3) Dem Schriftführer (§ 16 Abs. 1 III) obliegen insbesondere
- I) die Führung und Unterzeichnung der Versammlungs- und Sitzungsprotokolle (§ 12 Abs. 15 / § 14 Abs. 18)
 - II) die Erledigung des Schriftverkehrs
 - III) die Aktenführung und Karteiführung (Mitgliederkartei)
 - IV) die Fortschreibung der Vereinsgeschichte im Einvernehmen mit dem V bzw. HA.

- (4) Dem Kassier (§ 16 Abs. 1 IV) obliegen insbesondere
- I) die Erstellung des Etats (§ 13 Abs. 2 III / § 15 Abs. 2)
 - II) die Verwaltung des Vereinsvermögens (§ 20 Abs. 8)
 - III) die Erstattung des Etatberichtes (§ 13 Abs. 2 I)
 - IV) die Verwaltung der Kasse und Führung der Buchhaltung (§ 20 Abs. 8)
 - V) die Überwachung des Etats (§ 18 Abs. 2 V) im Einvernehmen mit dem V bzw. HA.
- (5) Dem leitenden Sekretär (§ 16 Abs. 1 V) obliegende Aufgaben werden in einer Dienst-anweisung geregelt (§ 18 Abs. 2 VI).

§ 18 Aufgaben des Vorstandes (V)

- (1) Der V (§ 16 Abs. 1) nimmt alle vermögensrechtlichen Interessen des Vereins wahr.
- (2) Der V berät oder entscheidet insbesondere über
- I) den Erlass, die Stundung und Teilzahlung von Mitgliedsbeiträgen (§ 6 Abs. 4 / § 13 Abs. 2 VII)
 - II) die Führung eines Mitgliedes als UM (§ 7 Abs. 1, 2)

- III) die Einberufung einer HV oder JHV (§ 12 Abs. 1, 2, 3) und die Festsetzung der Tagesordnung (§ 12 Abs. 5)
- IV) die Grundsatzbeschlüsse einer HV oder JHV (§ 13 Abs. 1, 2 IX), soweit sie dem V obliegen
- V) die Festsetzung von Etatüberschreitungen (§ 13 Abs. 2 III / § 17 Abs. 4 V)
- VI) die Anstellung, Entlassung und Besoldung des Personals und der Sekretäre sowie die Erstellung von Dienstabweisungen (§ 17 Abs. 1 II u. 5)
- VII) die Gesamtverwaltung der Vereinsgebäude und -einrichtungen (§ 20)
- VIII) die Zahlung von Beiträgen und Unterstützungen, die Gewährung von Zuschüssen zu oder zur Teilnahme an Veranstaltungen (§ 3 Abs. 2 / § 4 / § 20 Abs. 7)
- IX) die Berufung von Ausschüssen und Arbeitskreisen (§ 19)
- X) die an ihn nach § 15 Abs. 7 übertragenen Aufgaben
- XI) alle weiteren Aufgaben nach dieser Satzung

§ 19 Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Zur Vorbereitung und Erledigung besonderer Aufgaben (z.B. § 13 Abs. 3) können von den Vereinsorganen (§ 11) TM und andere

geeignete Personen mit einschlägigen Kenntnissen in Ausschüsse und Arbeitskreise berufen werden.

- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Leiter, der TM sein muss (§ 13 Abs. 5).
- (3) Die Ergebnisse des Ausschusses oder Arbeitskreises werden von dessen Leiter (Abs. 2) dem Vereinsorgan (§§ 12, 14, 16) berichtet (Abs. 4) oder zur Beschlussfassung vorgelegt; die Protokollführung richtet sich sinngemäß nach § 12 Abs. 15.
- (4) Einem Ausschuss können Aufgaben mit beschließender Funktion übertragen werden.
- (5) Dem Vorsitzenden (§ 16 Abs. 2, 3) steht das Recht auf Sitz in jedem Arbeitskreis sowie Sitz und Stimme in jedem Ausschuss zu.

§ 20 Finanzen, Vermögen, Revision

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht
 - I) durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (§ 6 Abs. 4)
 - II) durch die Beiträge der UM (§ 7 Abs. 1 und 2)
 - III) durch die Sonderbeiträge der TM (§ 10 Abs. 3)

- IV) durch Erträge aus dem Vereinsvermögen
 V) durch Erträge aus Veranstaltungen
 VI) aus Sammlungen, Spenden, Geschenken und
 anderweitigen Gaben und Zuwendungen
 (Abs. 2,3)
- (2) Geld oder Gegenstände, die einer Abteilung oder Gruppe des Vereins (§ 3 Abs. 4) geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Vereins (Abs. 1 V, VI).
- (3) Die Abteilungen und Gruppen des Vereins (§ 3 Abs. 4) besitzen kein Sondervermögen und dürfen solches auch nicht erwerben.
- (4) Die bei einem Sekretär, Mitarbeiter, Mitglied oder sonstigen Beauftragten durchlaufenden Beträge (Abs. 1 V, VI) sind unverzüglich mit dem Kassier (§ 17 Abs. 4 II, IV) abzurechnen.
- (5) Sonderkassen sind nicht gestattet; Ausnahmen regelt der Vorstand (§ 18 Abs. 2 XI); sie unterstehen der Kontrolle des Kassiers (§ 17 Abs. 4 II) und der Revisoren (Abs. 9, 10).
- (6) Das gesamte Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins (§ 22) ausschließlich den Zwecken des Vereins dienen (§§ 3, 4, 18 Abs. 1).

- (7) Finanzielle und sonstige Förderungen des CVJM Landesverbandes Bayern e.V. (§ 1 Abs. 5) sind Aufwendungen im Sinne dieser Satzung (§§ 3, 4); bei Förderung anderer Organisationen, Gruppen oder Personen ist die Verwendung im Sinne dieser Satzung in jedem Einzelfall vom Vorstand (§ 18 Abs. 2 VIII) zu prüfen.
- (8) Das gesamte Vereinsvermögen (Abs. 1 - 7) wird vom Kassier (§ 17 Abs. 4 II, IV) in Büchern geführt, die den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen entsprechen.
- (9) Die Kontrolle über das Vereinsvermögen (Abs. 1 - 8) obliegt in eigener Zuständigkeit den Revisoren (§ 13 Abs. 2 VI).
- (10) Den Revisoren obliegen insbesondere
- I) die Prüfung der Vereinskasse und Buchführung (§ 17 Abs. 4 IV / Abs. 8)
 - II) die Überprüfung der Liegenschaften des Vereins (Abs. 8, § 17 Abs. 4 II)
 - III) die Unterrichtung des V (§ 16) über Mängel und sonstige Feststellungen
 - IV) die Abgabe des Prüfungsberichtes (Ziff. I, II) vor der HV oder JHV (§ 13 Abs. 2 I)
 - V) die Beantragung der Entlastung vor der HV oder JHV (§ 13 Abs. 2 II)

- (11) Die Revisoren führen ihr Amt ein Jahr, sie bleiben bis zur nächsten Berufung (§ 13 Abs. 2 VI) im Amt; eine Wiederberufung ist zulässig.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur in einer HV oder JHV (§ 13 Abs. 2 X) geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit dieser HV oder JHV ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der TM (§ 10 Abs. 4) anwesend ist.
- (3) Die HV oder JHV beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden TM (Abs. 2).
- (4) Eine wegen Beschlussunfähigkeit (Abs. 2) neu einzuberufende HV (§ 12 Abs. 5 / § 17 Abs. 1V) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden TM beschlussfähig und beschließt nach Abs. 3; in der Einladung zu dieser HV ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (5) Die biblische Grundlage des Vereins (§ 2) und die Gemeinnützigkeit (§ 4) können nicht umgestoßen oder aufgehoben werden.

- (6) Eine Änderung oder Aufhebung der Grundlage und des Zwecks (Abs. 5) bedürfen der Genehmigung des CVJM Landesverbandes Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolger.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer HV oder JHV (§ 13 Abs. 2 XI) erfolgen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit dieser HV oder JHV ist gegeben, wenn zwei Drittel der TM (§ 10 Abs. 4) anwesend sind.
- (3) Die HV oder JHV beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden TM (Abs. 2).
- (4) Eine wegen Beschlussunfähigkeit (Abs. 2) neu einzuberufende HV (§ 12 Abs. 5 / § 17 Abs. 1V) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden TM beschlussfähig und beschließt nach Absatz 3; in der Einladung zu dieser HV ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (5) Bei Auflösung (Abs. 1 - 4) oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen (§ 20 Abs. 1 - 8) an den CVJM Landesverband Bayern e.V. oder

dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (6) Sollte der CVJM-Landesverband Bayern e.V. an der Übernahme des Vermögens nach Abs. 5 gehindert sein, so soll es der Evang.-Luth. Kirchengemeinde in Lauf an der Pegnitz zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Schlussabstimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung des „Christlichen Verein Junger Männer e.V. Lauf“ vom 15. April 1961 mit Änderungsbeschlüssen vom 03. Februar 1962, vom 09. Februar 1963 und 04. März 1972 außer Kraft gesetzt.
- (3) Beschlossen in den Hauptversammlungen der Tätigen Mitglieder des CVJM Lauf vom 21. Januar 1977, vom 18. März 1977 und 02. Dezember 1977.

- (4) Diese Satzung wird mit Beschlussfassung der Hauptversammlung der Tätigen Mitglieder des CVJM Lauf vom 17. Mai 1985 geändert.
- (5) Diese Satzung wird mit Beschlussfassung der Hauptversammlung der Tätigen Mitglieder des CVJM Lauf vom 19. März 1993 geändert.
- (6) Diese Satzung wird mit Beschlussfassung der Hauptversammlung der Tätigen Mitglieder des CVJM Lauf vom 27. Oktober 2010 geändert.

Lauf, den 27. Oktober 2010
Christlicher Verein Junger Menschen e.V.
Lauf a.d. Pegnitz

Raum für Satzungsänderungen / Notizen

